

# Satzung

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „ KuKt – internationaler Kunst- und Kulturtreff in Willich“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Willich.  
Der Verein wurde am 28. November 2017 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§2 Zweck des Vereins**

- §2 Nr.1a Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur:  
Interessierten Menschen soll durch Gespräche und eigenes Tun der Zugang zu Kunst und Kultur erschlossen und vertieft werden. Über das Medium Kunst und Kultur (bildende Kunst, Musik, Literatur, Theater u.a.) sollen darüber hinaus einerseits die Toleranz und das Verständnis gegenüber zugewanderten Menschen und ihren Kulturen erleichtert und andererseits neu nach Deutschland gezogene Menschen (Geflüchtete und Migranten) in ihrem Bemühen um Integration in die hiesige Gesellschaft unterstützt werden. Dabei verfolgt der Verein ausdrücklich auch die Ziele der Inklusion.
- §2 Nr.1b Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Errichtung und den Betrieb einer internationalen kulturellen Begegnungsstätte in Form eines offenen Künstler-Ateliers mit Raum für Gespräche, Vorträge und Unterricht
  - Bereitstellung von Atelierplätzen für künstlerisch arbeitende Vereinsmitglieder (ständige Arbeitsplätze) und interessierte Gäste (temporär) ungeachtet ihrer Nationalität und Herkunft
  - Angebot öffentlicher Vorträge, Lesungen, Workshops und Kurse, auch Sprachkurse
  - Bereitstellung der Räume für Veranstaltungen externer Referenten und Dozenten, die in deren Namen und Verantwortung angeboten werden. Solche Veranstaltungen müssen den Satzungszwecken des Vereins entsprechen und sind mit dem Vorstand

zu vereinbaren.

- Ausstellung der im Atelier und seinem Vereins-Umfeld entstehenden Werke
- Bereitstellung von Ausstellungsflächen für extern entstandene Arbeiten (auch ohne Anbindung der Urheber an den Verein), sofern sie zu Veranstaltungen oder dem Zweck des Vereins passen
- Teilnahme an Aktivitäten, die dem Satzungszweck dienen - sowohl im Stadtgebiet als auch darüber hinaus (Ausstellungen, Stadtfeste, Kultur- und Informationsveranstaltungen)
- Vernetzung mit ähnlich gelagerten Vereinen, Organisationen und ggf. sozialen und städtischen Einrichtungen

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### §3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Text gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### §4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Austrittserklärung wird zum Ablauf des Folgemonats wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen)). (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§6 Organe des Vereins**

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

### **§7.1 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

### **§7.2 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Er berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

### **§7.3 Der erweiterte Vorstand**

- a) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.
- b) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich insbesondere aus §2 Nr.1b dieser Satzung.
- d) Bei schriftlicher Einberufung ist der erweiterte Vorstand im Rahmen des §2 Nr.1b in jedem Fall beschlussfähig nach § 12 der Satzung.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch

eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie jederzeit Einblick in die Buchführung nehmen. Der Jahresabschluss ist von ihnen mit einem Prüfvermerk zu versehen.

## § 16 **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- § 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das PSZ Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf e.V. (gemeinnütziger Verein, Register-Nr.: VR 6618)

---

Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Text gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Willich, den 28. November 2017

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____